

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0483	
697 - Team Planung			Datum: 27.09.2001	
Bearb.	: Herr Kremer-Cymbala	Tel.: 229	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

18.10.2001

Vertragsänderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 A - Norderstedt-

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt die folgenden Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 227A -Norderstedt-:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Der § 4, Abs. 2 des Durchführungsvertrages wird wie folgt geändert:

- a) Behält die bisherige Fassung.
- b) Beginn der Erschließungsmaßnahmen gemäß gesondertem Erschließungsvertrag am 08.10.2001, und zwar in ersten Durchführungsphase bis Siel-/Regenwasserleitungen, Stromzuführungen und Baustraße (Rohdecke der öffentlichen Straße bzw. Stellplatzanlagen).
- c) Beginn der Bauarbeiten (Bodenaushub/Gründung) bis zum 01.03.2002 und zwar in einem oder maximal zwei Bauabschnitten (Doppel-/Reihenhäuser=erster Bauabschnitt, Geschosswohnungsbau = zweiter Bauabschnitt) Bei zwei Bauabschnitten darf der Baubeginn des zweiten Bauabschnittes eine Frist von 6 Monaten zum ersten Baubeginn nicht überschreiten.
- d) Behält die bisherige Fassung.
- e) Als spätestster Fertigstellungstermin der gesamten Baumaßnahme wird als Frist 39 Monate ab dem Zugang der Baufreigabe am 06.02.2001 festgesetzt; die restlichen Erschließungsarbeiten sowie sonstigen Leistungen dieses Vertrages sind spätestens 6 Monate danach zum Abschluss zu bringen.
- f) Behält die bisherige Fassung.

§ 2

Sonstige Bestimmungen

Alle anderen Bestimmungen des Durchführungsvertrages gelten in der bisherigen Form. Die Vertragsänderung wird zehnfach ausgefertigt. Die Stadt erhält 6 Ausfertigungen, der Vorhabenträger 4 Ausfertigungen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

Der Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 A -Norderstedt- hat mit der fristgemäßen Erschließung des Vorhabens nicht begonnen.

Er begründet dies damit, dass dies in erster Linie die nicht richtigen Höhenangaben im Bebauungsplan sind (Anmerkung der Verwaltung: die allerdings durch den Planersteller des VEP ermittelt wurden). Dadurch mussten die eingegangenen Angebote nachgebessert werden. Auch soll zuerst nur die öffentliche Erschließung fertiggestellt werden.

Auch soll die Verzögerung dadurch verursacht sein, dass in der Verwaltung die vom beauftragten Erschließungsingenieur vorgelegten Ausschreibungsunterlagen bzw. das Ausschreibungsergebnis nicht rechtzeitig geprüft bzw. die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sein.

Dies wird von der Verwaltung nicht gesehen.

Trotzdem ist die Verwaltung der Ansicht, dass die vorgelegte Vertragsänderung beschlossen werden soll, damit die geplante Bebauung weiterhin erstellt werden kann.

Als Alternative hierzu wären die Verhängung einer Vertragsstrafe für den Nichtbeginn der Hochbaumaßnahmen ab dem 06.11.2001 bzw. die Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu sehen. Eine Vertragsstrafe für den nicht fristgemäßen Beginn der Erschließungsarbeiten ist im Erschließungsvertrag, der Bestandteil des Durchführungsvertrages ist, nicht vorgesehen.

Anlage(n)

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 A -Norderstedt-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------